

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 459.

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. September 1886,

den mit den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L. über Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der mit den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L. über Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten am 12. Juni 1885 zu Eisenach abgeschlossene Staatsvertrag nach ertheilter Zustimmung des Landtags nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 1. Oktober dieses Jahres für den Verkehr mit den Behörden des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L. dergestalt in Kraft tritt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von diesem

Ausgegeben am 15. September 1886.

52